

Schutzmaßnahmen vor dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Betrieben

Handlungsempfehlung für Arbeitgeber, Betriebsärzte, Si- cherheitsfachkräfte, Betriebsräte

Stand: 06.04.2020

Inhalt

1. Zielsetzung	1
2. Arbeitsschutzrecht und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	2
3. Risikogruppen	3
4. Empfehlungen für Schutzmaßnahmen von dem SARS-CoV-2 in Betrieben .	4
a. Beschäftigte ohne erhöhtes Risiko und Innerbetrieblicher Personenkontakt .	4
b. Beschäftigte ohne erhöhtes Risiko mit Publikums- und Kundenkontakt	5
c. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko und Innerbetrieblicher Personenkontakt ...	5
d. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko und Publikums- und Kundenkontakt	6
5. Umgang mit Fremdfirmen	6
6. Aufsichtsbehörden	7
7. Impressum	7

1. Zielsetzung

Gegenwärtig ist das öffentliche Leben durch die Reduzierung von sozialen Kontakten zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) stark eingeschränkt. Auch die Wirtschaft ist zum Teil massiv eingeschränkt. Andererseits wird die Arbeit in vielen Betriebe weitergeführt, um die erforderliche Infrastruktur aufrecht zu erhalten und um nach Möglichkeit eine wirtschaftliche Kontinuität zu erreichen.

Da die Auswirkungen und Risiken durch das neuartige SARS-CoV-2 in ihrer Tragweite derzeit nicht umfassend absehbar sind, müssen Arbeitgeber, die die Verantwortung für den Schutz ihrer Beschäftigten tragen, für zusätzliche Schutzmaßnahmen im Betrieb sorgen.

Für die Umsetzung der betrieblichen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 gelten die Grundsätze des Arbeitsschutzes. Demzufolge ist die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird (§ 4 Arbeitsschutzgesetz). Es gilt, möglichst umfassende Präventionsmaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 zu ergreifen. Dabei gilt auch hier: **Verhältnisprävention vor Verhaltensprävention.**

Welche Maßnahmen jeweils erforderlich sind, richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten und wird in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und festgelegt. **Diese Schutzmaßnahmen sind unverzüglich zu ergreifen, denn aufgrund der hohen Infektionsgefahr besteht**

unmittelbarer Handlungsbedarf. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass auch wenn die Verordnungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Zukunft wieder sukzessive zurückgefahren werden, für eine Übergangszeit weiterhin ein Infektionsrisiko für die Beschäftigten besteht.

Mit dieser Handlungshilfe fassen wir die wesentlichen Maßnahmen zusammen, die zum Schutz aller im Betrieb zu ergreifen sind. Dies umfasst Beschäftigte, Führungskräfte und auch weitere anwesende Personen, seien es Kund*innen, Publikum, Lieferanten oder auch Beschäftigte anderer Arbeitgeber, z.B. Leiharbeitnehmer und Werkvertragsnehmer. Ein besonderes Augenmerk bei der Gefährdungsbeurteilung ist auf die Beschäftigten zu nehmen, die zu einer vom Robert-Koch-Institut (RKI) genannten Risikogruppe zählen.

Gleichzeitig bildet der effektive Schutz der Beschäftigten auch einen zentralen Beitrag dafür, dass Betrieb weiterarbeiten können und das Erkrankungsrisiko für die Belegschaft und die Gesellschaft als Ganzes minimiert wird.

Die Informationen sind auf Grundlage der derzeit verfügbaren Erkenntnisse und Empfehlungen entstanden und sollen eine Orientierung für ein angemessenes Handeln von Arbeitgebern geben und ein hoffentlich ansteckungsfreies Handeln eines jeden Beschäftigten erleichtern. Auch vor dem Hintergrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Situation können sich neue Erkenntnisse ergeben, die ggf. eine Anpassung der getroffenen Maßnahmen erfordern.

2. Arbeitsschutzrecht und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Das Arbeitsschutzgesetz fordert, dass im Rahmen der durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers

- der jeweils aktuelle Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene (hier insbesondere die Empfehlungen des RKI) sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse und
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen sind.

Selbstverständlich bedeutet dies, dass die betriebliche Gefährdungsbeurteilung auch den Umgang mit dem SARS-CoV-2 beurteilen muss, solange die Pandemie für Deutschland bzw. einzelne Regionen in Deutschland eine epidemische Verbreitung des SARS-CoV-2 vorliegt.

Auch aufgrund des Nationalen Pandemieplans¹ (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber weitere Maßnahmen im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise zum Nationalen Pandemieplan finden Sie auf der Homepage des RKI² und im Anhang 8³ zum Nationalen Pandemieplan.

Auch wenn die Verordnungen zum Schutz vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden sind, so können diese im staatlichen Arbeitsschutzrecht Anwendung finden, da sie den Stand der Technik und Hygiene widerspiegeln. **Sie entfalten wie bei der Umsetzung von technischen Regeln eine Vermutungswirkung.** Soweit Arbeitgeber die Empfehlungen des RKI und die Vorgaben der landesrechtlichen Verordnungen umsetzen, können sie davon ausgehen, dass sie auch die aktuellen Anforderungen zur Vermeidung weiterer Infektionen mit dem SARS-CoV-2 erfüllen. Wenn sie davon abweichen, so müssen Arbeitgeber in ihrer Gefährdungsbeurteilung **nachvollziehbar** darlegen, wie

¹ https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222_1585228735.pdf

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pandemieplan.html

³ https://www.gmkonline.de/documents/pandemieplan_teil-i_1510042222_1585228735.pdf

sie das gleiche Schutzziel (hier: die Vermeidung der Infektion eines Beschäftigten sowie Unterbrechung der Infektionsketten) durch andere Maßnahmen im Arbeitsschutz sicherstellen.

Der Arbeitgeber hat neben den Arbeitsschutzvorschriften auch die Fürsorgepflicht zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten (gemäß § 618 BGB) zu beachten. Der Arbeitgeber muss daher grundsätzlich für den konkreten Arbeitsplatz die Gesundheitsgefahren beurteilen und eventuell entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten.

Legt ein Beschäftigter während der Corona-Pandemie eine ärztliche Bescheinigung vor, wonach er einer Risikogruppe nach Abschnitt 3 angehört, sollte der Arbeitgeber zunächst prüfen, ob eine Tätigkeit in anderen, weniger risikobehafteten Bereichen oder im Homeoffice notwendig und möglich ist. Dies richtet sich nach den Vorerkrankungen der Beschäftigten, nach den tatsächlichen Risiken am Arbeitsplatz und den konkreten betrieblichen Gegebenheiten. Möglicherweise kann ein besonderer Schutz der betroffenen Beschäftigten auch durch erhöhte Arbeitsschutz- oder Hygienemaßnahmen erreicht werden.

Weitere Informationen zum Arbeitsrecht entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales⁴.

3. Risikogruppen

Personengruppen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit COVID-19 haben⁵:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt **ab 50 bis 60 Jahren** stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
- Auch verschiedene **Grunderkrankungen** wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen.
- Bei **älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen** ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.
- Für Patienten mit **unterdrücktem Immunsystem** (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z. B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.
- Welche Kombination von Risikofaktoren mit **weiteren (Lebens-)Umständen** ein besonders hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei COVID-19 darstellen, ist noch nicht hinreichend bekannt.
- Zu den besonderen Personengruppen sind auch **schwängere Frauen** zu rechnen. Auch wenn das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz nicht höher bewertet werden sollte, ist

⁴ [BMAS -Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus \(SARS-CoV-2\)](#)

⁵ [RKI - Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf](#)

zu bedenken, dass bei einer Erkrankung der Schwangeren unter Umständen nicht alle zur Verfügung stehenden Medikamente verabreicht werden können. Dadurch kann es zu einer **unverantwortbaren Gefährdung infolge von notwendigen therapeutischen Maßnahmen** kommen. Ein Erkrankungs- oder Verdachtsfall hinsichtlich einer SARS-CoV-2 unter dem Publikum oder den Kunden wird in der Regel nicht festzustellen zu sein oder bekannt werden. Je stärker sich die SARS-CoV-2 ausbreitet, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass unter dem Publikum oder den Kunden infizierte Personen sind⁶.

4. Empfehlungen für Schutzmaßnahmen von dem SARS-CoV-2 in Betrieben

Die nachfolgende Matrix gibt als Beispiel vier wesentliche Bereiche wieder, die vom Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden sollten.

	nur innerbetrieblicher Personenkontakt	zusätzlich mit Publi- kums-/Kundenkontakt
Beschäftigte ohne erhöhtes Risiko	a	b
Beschäftigte mit erhöhtem Risiko	c	d

a. Beschäftigte ohne erhöhtes Risiko und Innerbetrieblicher Personenkontakt

- Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit irgend möglich Sicherheitsabstände von mindestens 1,50 m eingehalten werden, in jedem Fall müssen solche Abstände zwischen verschiedenen Arbeitsgruppen vor Ort eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende erfolgen.
- Organisation der Pausen. Die Pausenräume müssen so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mindestens 1,50 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist. Eine Pausenregelung im „Schicht-Betrieb“ ermöglicht es, den Beschäftigten den erforderlichen Mindestabstand untereinander in den ansonsten zu kleinen Räumen einzuhalten.
- Werden Pausenräume oder -bereiche von Beschäftigten verschiedener Unternehmen gemeinsam genutzt, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen.
- Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. -beginn vermieden werden.

⁶ [Betriebliches Beschäftigungsverbot bei schwangeren Frauen aufgrund der Coronavirus-Pandemie](#)

- Die Pausenräume bzw. –bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen. Stellen Sie sicher, dass Pausenräume oder Pausenbereiche über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen mindestens täglich gereinigt werden.
- Sorgen Sie auch dafür, dass Tische und sonstige Kontaktflächen in Ihren Besprechungs- und Pausenräumen regelmäßig und gründlich gereinigt und Abfallbehälter zeitnah geleert werden.
- Organisieren Sie Besprechungen derart, dass Gespräche möglichst bilateral (mit erforderlichem Schutzabstand) und nicht in größerem Kreis geführt werden.

b. Beschäftigte ohne erhöhtes Risiko mit Publikums- und Kundenkontakt

- Bei Publikums- oder Kundenkontakt kann durch durchsichtigen Trennscheibe (z. B. Plexiglas) eine Exposition der Beschäftigten durch ausgeatmete Tröpfchen effektiv minimiert werden.
- Insbesondere bei Kassenarbeitsplätzen ist die Wahrung des Mindestabstands nicht sicher zu gewährleisten. Hier sollte z. B. mit einer durchsichtigen Trennscheibe für die Beschäftigten ein zusätzlicher Schutz geschaffen werden. Das Bezahlen soll bevorzugt elektronisch erfolgen. Damit bei Barzahlung das Geld nicht direkt vom Kunden an die Kassenkraft übergeben werden muss, sollte ein kleines Tablett oder eine fixe Geldablage benutzt werden.
- Durch bauliche Barrieren oder farbige Bodenmarkierungen kann der Aufenthaltsbereich der Kunden so gekennzeichnet werden, dass sowohl der Abstand zu den Beschäftigten als auch der der Kunden untereinander das Mindestmaß von 1,50 Meter nicht unterschreitet. Im Bereich vor der Theke sollten sich immer nur die Kunden – unter Einhaltung des Schutzabstandes - aufhalten, die gerade bedient werden.
- Für Arbeiten an Bedientheken, z. B. Frischetheken, sind die bereits vorhandenen Anforderungen und Maßnahmen zur Hygiene und zum Hautschutz weiterhin gültig und im Regelfall ausreichend. Sollte der Abstand von 1,50 Meter ohne Erfordernis unterschritten werden, so kann eine zusätzliche Absperrung mittels Kette o. ä. hilfreich sein
- Die Waren sollten den Kunden nicht direkt übergeben, sondern auf der Theke abgelegt werden.
- Je weiter sich das SARS-CoV-2 ausbreitet, desto häufiger wird für schwangere Frauen, die Tätigkeiten mit Kunden-/Publikumskontakt wie z. B. im Gesundheitswesen oder im Handel durchführen, ein vorsorgliches betriebliches Beschäftigungsverbot notwendig werden. Dabei sind Art und Häufigkeit der Kontakte sowie die Zusammensetzung der Personengruppe zu berücksichtigen.

c. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko und Innerbetrieblicher Personenkontakt

Zusätzlich zu den bereits unter 5a. genannten Maßnahmen kommen für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko folgende Punkte in Betracht:

- Alleinarbeit z. B. in einem Einzelbüro, das ohne Kontakt mit anderen Menschen betreten werden kann,
- Umsetzung an Einzelarbeitsplätze ohne Kontakt mit Menschen,
- Umsetzung in die Telearbeit bzw. das Homeoffice.

d. Beschäftigte mit erhöhtem Risiko und Publikums- und Kundenkontakt

Beschäftigten mit erhöhtem Risiko dürfen keinen Kontakt mit Publikum und Kunden haben. Bisher liegen keine Erkenntnisse zu den Auswirkungen vor. Solange müssen alle Risikogruppen gleichermaßen vor einer Infektion weitgehend geschützt werden.

Hier ist zunächst vom Arbeitgeber zu prüfen, ob dennoch Tätigkeiten ohne entsprechende Kunde-/Publikumskontakte im Sinne der Maßnahmen nach Nr. 5 c möglich werden.

Kommen solche Maßnahmen nicht in Betracht, ist eine vorübergehende Freistellung der betroffenen Beschäftigten von der Arbeit unvermeidlich.

Weitere Maßnahmen und Hinweise, auch zu besonderen Branchen, können Sie auf folgender Seite der Arbeitswelt Hessen entnehmen:

www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/aktuelle-informationen-zur-corona-virus-pandemie

5. Umgang mit Fremdfirmen

Neben der Stammebelegschaft werden in vielen Betrieben auch Beschäftigte von externen Betrieben, z. B. Handwerksbetriebe oder Zeitarbeitsfirmen tätig. Hier ist es notwendig, dass diese Personengruppen ebenfalls über die jeweils getroffenen betrieblichen Maßnahmen hinsichtlich des SARS-CoV-2 informiert werden. Diese Informations- und Zusammenarbeitspflicht ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 8 ArbSchG).

Es ist notwendig, einen Pandemieplan zu erstellen, in dem die notwendigen Informationsketten klar geregelt werden. Folgende Punkte sollten mindestens in den Pandemieplan aufgenommen werden⁷:

- Gibt es Veränderungen in den Betriebsabläufen, die sich auf die Zusammenarbeit auswirken?
- Gibt es im Betrieb besondere Infektionsrisiken, die zu beachten sind?
- Wer ist im Betrieb zu informieren, falls ein Verdachts- oder Erkrankungsfall bei externen Beschäftigten oder Selbstständigen auftritt?
- Wie wird informiert, falls in der Stammebelegschaft ein Verdachts- oder Erkrankungsfall auftritt?

Informationen über das betriebliche Vorgehen helfen zum einen, dass alle Beteiligten schnell über mögliche Verdachts- oder Erkrankungsfälle Bescheid wissen. Zum anderen kann so Verunsicherung und der Verbreitung von Gerüchten vorgebeugt werden.

⁷ [BGHW - Das Coronavirus: Empfehlungen zum Schutz der Beschäftigten im Handel und der Warenlogistik](#)

6. Aufsichtsbehörden

Anschrift	Aufsichtsbezirke
Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelminenstraße 1-3 64283 Darmstadt Tel.: 06151-12 4001 arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstr. 114 60327 Frankfurt am Main Tel.: 069-2714-0 arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach
Regierungspräsidium Darmstadt Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden Tel.: 0611-3309-2545 arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hochtaunuskreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Liebigstraße 14 - 16 35390 Gießen Tel.: 0641-303-3237 arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar Tel.: 0641-303-8600 poststelle-afaslm@rpgi.hessen.de	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Tel.: 0561-106-2788 arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Kreise Kassel, Fulda, Waldeck-Frankenberg Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis

7. Impressum

Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden
www.soziales.hessen.de
www.arbeitswelt.hessen.de

Redaktion und Erstellung:
Frank Heldt
Gesamtverantwortlich: Alice Engel
Druck: Hausdruckerei
Stand: 7. April 2020